

Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) (Stand: 04. Mai 2021) und die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (Stand: 29. April 2021) sind wie folgt zu ahnden:

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmenga- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 1 Abs. 1 S. 2			Verbotene Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum	Betreffende Person	50 – 150
§ 1 Abs. 1 S. 7			Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit	Betreffende Person	50 - 100
§ 1 Abs. 2 S. 3 und 4			Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Betreffende Person	50 - 150
§ 2 Abs. 1 S. 1			Öffnung oder Betrieb einer Verkaufsstelle des Einzelhandels, die nicht unter § 2 Absatz 2 Satz 2 fällt	Betreiber/in der Verkaufsstelle	1000 - 25000
§ 2 Abs. 1 S. 4			Unzulässiges Erweitern des bestehenden Angebotssortiments	Betreiber/in der Verkaufsstelle	1000 - 10000
§ 2 Abs. 1 S. 5	1	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in der Verkaufsstelle	500
§ 2 Abs. 1 S. 5	1	-	Nichteinhalten der Auflagen für Einkaufszentren und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkte, Großhandel, Gartenbaucenter usw. (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in der Verkaufsstelle bzw. des Einkaufszentrums	500 - 1000
§ 2 Abs. 1 S. 5	1	I. 5	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder der Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kundin/Kunde	50 - 150

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringe- rung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerkbetriebes	500
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	-	Nichteinhalten der Auflagen für Dienstleistungsbe- triebe und Handwerksbetriebe (außer vorherige Ta- rifstelle)	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerkbetriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kun- din/Kunde	50 - 150
§ 2 Abs. 2 S. 3			Warenverkauf über das bestehende Angebotssorti- ment hinaus	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerkbetriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 3 S. 1			Öffnung oder Betrieb eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios oder ähnlichen Betriebes	Betreiber/in des Betriebes	1000 – 25000
§ 2 Abs. 3 S. 2	3	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringe- rung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Betriebes	500
§ 2 Abs. 3 S. 2	3	3 5 6 7 8	Nichteinhalten der Auflagen für Betriebe des Heil- mittelbereichs und Friseure	Betreiber/in des Betriebes	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 3 S. 2	3	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kun- din/Kunde	50 - 150
§ 2 Abs. 3 S. 2	3	10	Nichtanpassung der Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgeber/in	500
§ 2 Abs. 3 S. 3			Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines tagesaktuellen negativen COVID-19- Schnell- oder Selbsttest	Betreiber/in des Betriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 4	4	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringe- rung der Aerosole- Belastung	Praxisinhaber/in	500
§ 2 Abs. 4	4	3	Nichteinhalten des Mindestabstandes außerhalb der direkten medizinischen Behandlung	Praxisinhaber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 4	4	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Patient/in	50 - 150
§ 2 Abs. 5			Betrieb oder Öffnung eines Kinos	Kinobetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 6			Betrieb oder Öffnung eines Autokinos	Autokinobetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 7 S. 1			Betrieb oder Öffnung einer in § 2 Absatz 7 Satz 1 be- zeichneten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	I	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Theaters oder des Orchesters	500

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	II III. 1, 2, 3 IV	Nichteinhalten der Auflagen für Proben in Theatern und Orchestern (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Theaters oder des Orchesters	500 – 1000
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	III. 4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Besucherkon- takt	50 - 150
§ 2 Abs. 8			Öffnung einer Kulturellen Ausstellung, eines Muse- ums, einer Gedenkstätte oder ähnlichen Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 9 S. 1			Öffnung einer Bibliothek oder eines Archives für den Publikumsverkehr	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 9 S. 3	9	I. 2 I. 3	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringe- rung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 9 S. 3	9	-	Nichteinhalten der Auflagen für Bibliotheken und Archive (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 – 1000
§ 2 Abs. 9 S. 3	9	I. 7 IV.2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Mitarbeiter/in bzw. Besu- cher/in und Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 150
§ 2 Abs. 10 S. 1			Ausübung der Tätigkeit von Chören und Musiken- sembles	Ensembleleiter/in	1000 - 25000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 10 S. 2	10	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- konzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Ensembleleiter/in	500
§ 2 Abs. 10	10	-	Nichteinhalten der Auflagen für Chöre und Mu- sikensembles (außer vorherige Tarifstelle)	Ensembleleiter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 11			Betrieb oder Öffnung eines ortsgebundenen oder mobilen Freizeitparks	Betreiber/in des Freizeitparks	1000 - 25000
§ 2 Abs. 12			Betrieb oder Öffnung eines Zirkusses	Zirkusbetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 13 S. 1			Betrieb oder Öffnung eines Zoos, Tier- oder Vogel- parks oder botanischen Gartens	Betreiber/in	10000 - 25000
§ 2 Abs. 13 S. 3	13	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 13	13	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zoos, Tier- und Vo- gelparks und botanischen Gärten im Außenbereich (außer vorherige Tarifstelle)	Betreibe/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 14			Betrieb oder Öffnung eines Spezialmarktes, eines ähnlichen Marktes oder eines Jahrmarktes nach § 68 Absätze 1 und 2 Gewerbeordnung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 15 S. 1			Angebot von tourismusaffinen Dienstleistungen	Anbieter/in	100 - 25000
§ 2 Abs. 16			Betrieb oder Öffnung einer Einrichtung, in der In- door-Freizeitaktivitäten stattfinden	Betreiber/in	1000 - 25000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 17 S. 1	17	II	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Spielplatzbetreiber/in	500
§ 2 Abs. 17 S. 1	17	I	Nichteinhalten der Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze, andere Spielplätze im Freien sowie Indoor-Spielplätze (außer vorherige Tarifstelle)	Spielplatzbetreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 17 S. 2			Betrieb oder Öffnung eines Indoor-Spielplatzes	Spielplatzbetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 18			Betrieb oder Öffnung einer in freien angelegten öffentlichen Badeanstalt im Sinne von Freibädern oder eines Schwimm- und Badeteiches mit Wasseraufbereitung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 19	19	-	Nichteinhalten der Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 20			Betrieb oder Öffnung eines Schwimm- oder Spaßbades	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 21 S. 1			Sportbetrieb außer kontaktloser Ausübung von Individualsport oder vereinsbasiertem Trainingsbetrieb nach Maßgabe des § 2 Absatz 21 Satz 3	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 21 S. 3	21	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 21 S. 3	21	-	Nichteinhalten der Auflagen für den Individualsport und Sport in Gruppen (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmenga- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 21 S.4	21	6 b	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Aus Anlass der Sportausübung tätige Personen	50 - 150
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2	Nichterstellen eines differenzierten, Standort bezo- genen Schutzkonzeptes (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringe- rung der Aerosole-Belastung)Hygiene- und Sicher- heitskonzeptes	Ausrichter/in	1000
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2	Nichteinhalten der Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athle- ten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunter- halt bestreiten (außer vorherige Tarifstelle)	Ausrichter/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 22 S. 2	22 21	Anlage 22 1. i.V.m. An- lage 21	Nichteinhalten der Auflagen für das Training und die Durchführung des Sportbetriebes für Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten	Athlet/in	150 - 500
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2 c) bb)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Aus Anlass der Sportausübung tätige Personen	50 - 150
§ 2 Abs. 23			Betrieb oder Öffnung eines Fitnessstudios oder ei- ner ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 24			Betrieb oder Öffnung einer Tanzschule oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 25 S. 1			Betrieb oder Öffnung einer Fahrschule, Flugschule oder ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 25 S. 3 und 8	25	I, II	Nichteinhalten der Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für Fahrschulen und die Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens sowie für Flugschulen	Betreiber/in	500 – 1000
§ 2 Abs. 25 S. 3 und 8	25	I. 1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	500

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 25 S. 3 und 8	25	I. 2 I. 3 II	Nichteinhalten der Auflagen für Fahrschulen, Flug- schulen und für die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens (sofern nicht vorherige Ta- rifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 25 S. 7			Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- o- der Selbsttest	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 25a S. 1			Betrieb oder Öffnung einer Jagdschule oder ähnli- cher Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 25a S. 3	25a	B. I. 1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 25a S. 3	25a	-	Nichteinhalten der Auflagen für Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 25a S. 4			Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines tagesaktuellen negativen COVID-19- Schnell- oder Selbsttest	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 26			Betrieb oder Öffnung einer Spielhalle, Spielbank, Wettvermittlungsstelle oder ähnlicher Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 27			Betrieb oder Öffnung eines soziokulturellen Zent- rums oder eines Jugendclubs	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 28 S. 1			Unzulässiger Betrieb oder Öffnung einer Musik- o- der Jugendkunstschule	Betreiber/in	1000 - 25000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmenga- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 2 Abs. 28 S. 2	28	1 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 28 S. 2	28	I II III (außer III. 2) IV V (außer V. 5)	Nichteinhalten von Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen für die Vorbereitungsphase für den Musikwettbewerb „Jugend musiziert“ (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 28 S. 2	28	III. 2 V. 5	Nichttragen einer medizinischen Maske	Mitarbeiter/in bzw. musizierende Person	50 - 150
§ 2 Abs. 28 S. 3			Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 29			Durchführung einer Messe nach § 64 Gewerbeordnung oder einer Ausstellung nach § 65 Gewerbeordnung	Veranstalter/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 30			Betrieb oder Öffnung des Prostitutionsgewerbes	Gewerbeinhaber/in	1000 - 25000
§ 3 Abs. 1			Betrieb oder Öffnung einer Gaststätte, Bar, eines Clubs, einer Diskothek, Kneipe oder ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 3 Abs. 2 S. 2	31	4	Nichttragen einer medizinischen Maske oder Atem- schutzmaske	Mitarbeiter/in	50 - 150
§ 3 Abs. 2 S.2	31	-	Nichteinhalten der Auflagen für den gastronomi- schen Außerhausverkauf (außer vorherige Tarif- stelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 3 S. 2			Betrieb oder Öffnung eines nicht öffentlichen Perso- nalrestaurants, einer Betriebskantine oder ähnli- chen Einrichtung außerhalb von sozialen, medizini- schen oder schulischen Einrichtungen, soweit ihr Betrieb für die Aufrechterhaltung der Arbeitsab- läufe nicht zwingend erforderlich ist	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 3 Abs. 3 S. 3	31a	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- konzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	500
§ 3 Abs. 3 S. 3	31a	I. 3	Nichtgewährleistung eines Abstandes von mindes- tens 1,5 Metern zwischen Personen	Restaurant- oder Kantinenbe- treiber/in	500 – 1000
§ 3 Abs. 3 S. 3	31a	I. 4 I. 5	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Mitarbeiter/in oder Gast	50 - 150
§ 3 Abs. 3 S. 3	31a	II	Nichteinhalten der Auflagen für die zulässige Ab- gabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken eines nicht öffentlichen Personalrestaurants, einer Betriebskantine oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 3 S. 3	31 a	II. 2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Mitarbeiter/in	50 - 150

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 4 S. 1			Beherbergung zu touristischen Zwecken und für Be- suche der Kernfamilie	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebs	1000 - 25000
§ 4 S. 2	34	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebes	500
§ 4 S. 2	34		Nichteinhalten der Auflagen für Beherbergungsstät- ten (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebs	500 – 1000
§ 4 S. 2	34	I. 9 II. 6 II. 7 II. 13 a)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atem-schutzmaske	Mitarbeiter/in bzw. Gast	50 - 150
§ 4 S. 3			Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vor- lage eines tagesaktuellen negativen COVID-19- Schnell- oder Selbsttest	Betreiber/in	500 - 1000
§ 5 Abs. 1 S. 1			Verbotenes Reisen in das Gebiet des Landes Meck- lenburg-Vorpommern	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 5 Abs. 12			Nichtabreise trotz Vorliegens der Abreisepflicht	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 6 Abs. 1 S. 1			Betreten oder Besuch von Krankenhaus oder weite- rer stationärer Einrichtung nach dem SGB V	Besucher, Besucherin	150 - 1000
§ 6 Abs. 3	35	-	Nichteinhalten der Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V	Betreiber/in der Einrichtung	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmenga- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 7	36	I. 1 II. 1 II. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringe- rung der Aerosole- Belastung	Sitzungsleiter/in bzw. Wahllei- ter/in	500
§ 7	36	-	Nichteinhalten der Auflagen für Sitzungen kommu- naler Gremien und Kommunalwahlen (außer vorherige Tarifstelle)	Sitzungsleiter/in bzw. Wahllei- ter/in	500 – 1000
§ 7	36	I. 2. Satz 2 II. 3	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Anwesende Person	50 - 150
§ 8 Abs. 1			Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, An- sammlungen oder Versammlungen	Jede/r Beteiligte	150 - 500
§ 8 Abs. 2 S. 2, auch i.V.m Abs. 2b S. 2, Abs. 2c S. 2 und Abs. 2d S. 4	37	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Leiter/in der Veranstaltung bzw. Betreiber/in der Bildungs- einrichtung	500

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmenga- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 8 Abs. 2 S. 2, auch i.V.m. Abs. 2b S. 2, Abs. 2c S. 2 und Abs. 2d S. 4	37	-	Nichteinhalten der Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern (außer vorherige Tarifstelle)	Leiter/in der Veranstaltung bzw. Betreiber/in der Einrichtung	500 - 1000
§ 8 Abs. 2 S. 2, auch i.V.m. Abs. 2b S. 2, Abs. 2c S. 2 und Abs. 2d S. 4	37	II. 4 III. 6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte und Teilnehmende	50 - 150
§ 8 Abs. 2 S. 3			Unzulässiges Durchführen von Präsenzveranstaltungen	Veranstalter/in	1000 - 25000
§ 8 Abs. 2 S. 4			Angebot der Dienstleistung an Kunden ohne Vorlage eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest	Veranstalter/in	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmenga- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 8 Abs. 2a	37a	I. 1 I. 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Veranstalter/in	500
§ 8 Abs. 2a	37a		Nichteinhalten der Auflagen für arbeitspolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen und Aus-, Fort- und Weiterbildungen bei Bildungsträgern und Sprachkursen	Veranstalter(in)	500 - 1000
§ 8 Abs. 2a	37a	II. 1	Nichttragen von medizinischen Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken	Anwesende Person	50 - 150
§ 8 Abs. 3 S. 1, Abs. 3a S. 1	38	1	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes	Versammlungsleiter/in	500
§ 8 Abs. 3 S. 1, Abs. 3a S.1	38	2	Nichteinhalten der Auflagen für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz (außer vorherige Tarifstelle)	Versammlungsleiter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 3 S. 1, Abs. 3 a S. 1	38	3	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Versammlungsteilnehmer/in	50 - 150
§ 8 Abs. 4 S. 2	39	I. 1 I. 2 II.	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Leiter/in der Zusammenkunft	500
§ 8 Abs. 4 S. 2	39	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel (außer vorherige Tarifstelle)	Leiter/in der Zusammenkunft	500 - 1000

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmengen- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 8 Abs. 4 S. 2	39	1 5 III 3 d) III 3 e)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Besucher/in	50 - 150
§ 8 Abs. 5 S. 3			Durchführung der Veranstaltung mit Kunden ohne Vorlage eines tagesaktuellen negativen COVID-19- Schnell- oder Selbsttest	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 5 S. 4	40	2 3	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrich- tungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringe- rung der Aerosole-Belastung	Veranstalter/in	500
§ 8 Abs. 5 S. 4	40	1 4 5 7 8 9 10 11	Nichteinhalten der Auflagen für gesetzlich oder sat- zungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Ver- einen, Verbänden, Parteien (außer vorherige Tarif- stelle)	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 5 S. 4	40	6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Teilnehmende/r	50 - 150
§ 8 Abs. 6 S. 2 und 3	41	-	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Betroffene/r	50 - 150

Corona-LVO			Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Regelsatz oder Rahmenga- bühr in Euro
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage			
§ 8 Abs. 7 S. 1			Durchführung einer privaten Zusammenkunft mit einem Teilnehmerkreis von mehr als den Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person	Veranstalter/in	1000 - 5000
§ 8 Abs. 7 S. 4	42	-	Nichteinhalten der Auflagen für private Zusammenkünfte	Veranstalter/in	150
§ 8 Abs. 8 S. 1			Durchführung einer Trauung oder Beisetzung mit einem Teilnehmerkreis von mehr als 10 bzw. 30 Personen	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 8 S. 3	43	2 3	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Veranstalter/in	500
§ 8 Abs. 8 S. 3	43	1	Nichteinhalten Auflagen für Trauungen und Beisetzungen (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	150
§ 8 Abs. 8 S. 3	43	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Anwesende/r	50 – 150

2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung			
§ Absatz Satz	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro
§ 1 Abs. 1 S. 1	Nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Absonderung	Reisender/Reisende	500 – 2000
§ 1 Abs. 1 S. 3	Empfang von Besuch von Personen, die nicht demselben Hausstand angehören	Reisender/Reisende	500 – 1000
§ 1 Abs. 1 S. 4	Unzulässiges Betreten von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	Reisender/Reisende	500 – 2000
§ 1 Abs. 1 S. 5	Keine oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Erklärung an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	Erziehungsberechtigte/ volljährige Schüler	150 - 1000
§ 1 Abs. 1b	Nichtabsondern für einen Zeitraum von vierzehn Tagen	Reisender/Reisende	500 - 2000
§ 1 Abs. 2	Keine oder nicht rechtzeitige Kontaktaufnahme der für den Reisende/die Reisende zuständige Behörde	Reisender/Reisende	500 - 2000
§ 1 Abs. 4	Nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Absonderung	Reisender/Reisende	500 – 2000
§ 2 Abs. 2 Nr. 5	Nicht richtiges Ausstellen einer Bescheinigung	Arbeitgeber/in	100 - 500
§ 2 Abs. 9 S. 4	Nichtaufbewahren des Testergebnisses für mindestens zehn Tage nach Einreise	Reisender/Reisende	150 - 1000

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei weiteren Verstößen bis zur Verdoppelung angemessen zu erhöhen. In den Fällen der §§ 2, 3 und 4 CoronaLVO M-V kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.